**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 13 (1862)

Heft: 9

**Artikel:** Aus dem Kanton Bern

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-763136

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Mus dem Ranton Bern.

# Entwurfs = Reglement

für bie

Patentprüfungen der Oberförster, Unterförster, Forstagatoren und Forstgeometer.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in der Absicht, die Bedingungen für Erwerbung der Patente als Oberförster, Unterförster, Forsttaxatoren und Forstgeometer festzustellen, auf den Antrag der Direktion der Domainen und Forsten, beschließt:

# Erster Abschnitt.

# Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. Wer das Patent eines Oberförsters oder eines Unterförsters des Kantons Bern erwerben oder im Kanton Bern nach dem Gesetz vom 19. Merz 1860 und der Verordnung vom 25. Jenner 1861 über Errichstung von Waldwirthschaftsplänen den Beruf eines Forsttaxatoren oder Forstgeometers ausüben will, hat eine besondere Prüfung zu bestehen.
- § 2. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei der Direktion der Domainen und Forsten schriftlich anzumelden, und dieser Meldung beizulegen:
  - a. Einen Heimathschein, oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
  - b. ein Leumdeszeugniß von dem Gemeindrath der Wohnsitgemeinde;
  - c. die Zeugnisse von den Lehranstalten, an denen er seinen Unterricht genossen hat;
  - d. einen kurzen Bericht und Zeugnisse über seine Wirksamkeit seit dem Austritt aus den Lehranstalten; und
  - e. die Prüfungsgebühr; sie beträgt Frkn. 20 für diejenigen, welche die Oberförsterprüfung bestehen wollen, und Frkn. 10 für die übrigen Aspiranten.

Die Oberförsterkandidaten haben überdieß sich auszuweisen, daß sie denjenigen Grad allgemeiner Schulbildung besitzen, den die bernerischen Kantonsschulen auf den beiden obersten Stufen der Realabtheilungen bezwecken oder der für das Eintrittsexamen in das eidgenössische Polytechznikum gefordert wird. — Die Unterförsterkandidaten haben auch nachzuweisen, daß sie diejenigen Kenntnisse besitzen, welche an der Waldbausschule auf der Rütti oder an einer guten Sekundarschule erlangt werden können.

- § 3. Bon der Theilnahme an diesen Prüfungen sind ausgeschloffen:
- a. Solche, welche schon in drei frühern Prüfungen kein Patent erhalten haben, und
- b. solche, welche in Folge Gesetzes oder gerichtlichen Urtheils in ihren bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt sind.
- § 4. Das Prüfungskollegium besteht aus dem Direktor der Do= mainen und Forsten als Präsident, dem Kantonssorstmeister als Vizepräsidenten, und fünf Examinatoren.

Die Examinatoren werden vom Regierungsrath auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; die Austretenden sind wieder wählbar.

Als Sekretär funktionirt ein Bureaubeamter der Direktion der Dosmainen und Forsten.

§ 5. Das Prüfungskollegium versammelt sich ordentlicher Weise im Juni, sofern sich ein oder mehrere Kandidaten vor dem 1. Merz zum Examen gemeldet haben.

Ausnahmsweise kann der Präsident das Kollegium auch zu andern Zeiten einberufen.

Zeit und Ort der Prüfung wird durch den Präsidenten bestimmt und wenigstens einen Monat zum Voraus durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 6. Die Prüfungen zerfallen in einen theoretischen und einen praktischen Theil.

Beide sind öffentlich, und es können mehrere Aspiranten gleichzeitig geprüft werden.

Die beiden Prüfungen sollen in der Regel sich unmittelbar folgen; ausnahmsweise können sie auch getrennt vorgenommen werden; doch soll in diesem Fall die eine der andern innert Jahresfrist folgen. — In der Regel soll die praktische Prüfung der theoretischen vorgehen.

§ 7. Die theoretische Prüfung umfaßt die mathematischen und natur= wissenschaftlichen Hülfsfächer und die forstwissenschaftlichen Hauptfächer.

Für die theoretische Prüfung kann sich das Prüfungskollegium in verschiedene Sektionen theilen, von denen jede wenigstens aus 2 Mitzgliedern bestehen soll.

§ 8. Für den praktischen Theil der Prüfungen werden den Aspistranten durch das Prüfungskollegium bestimmte Aufgaben gegeben, welche dieselben innert einer festgesetzten Frist auszuführen haben.

### Zweiter Abschnitt.

## Umfang und Richtung der Prüfung.

### A. Brufung ber Oberförfter.

- § 9. Die theoretische Prüfung in den mathematischen und natur= wissenschaftlichen Hülfsfächern umfaßt:
  - 1. Arithmetif, Algebra bis und mit den Gleichungen zweiten Grades, Anwendung der Logarithmen und Rentenrechnungen;
  - 2. Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie und Polygonometrie;
  - 3. Kenntniß der Meßinstrumente, besonders des Teodolithen, ihre Prüfung, Berichtigung und Anwendung;
  - 4. Theorie der planimetrischen und stereometrischen Messungen, der trigonometrischen und polygonometrischen Aufnahmen und des Nivellirens;
  - 5. Physik, das Wichtigste über die Gesetze der Schwere, der Aggregation, der Wärme, des Lichts und der Elektrizität;
  - 6. Chemie, die chemischen Elemente, die wichtigsten unorganischen und organischen Verbindungen, die Zusammensetzung der forst= wirthschaftlich wichtigsten Pflanzen und Pflanzentheile, die Gäh= rungs=, Verbrennungs= und Fäulnifprozesse;
  - 7. Mineralogie, Geognosie und Bodenfunde;
  - 8. allgemeine Botanif, Forstbotanif und forstliche Pflanzengeographie;
  - 9. Forstinseftenkunde, und
  - 10. Meteorologie und Klimatologie.
- \$ 10. Die theoretische Prüfung in den forstwissenschaftlichen Haupt= fächern umfaßt:
  - 1. Waldbau, als: Holzanbau, Holzzucht und Pflege der Bestände;
  - 2. Forstschutz, Maßregeln zum Schutz der Wälder gegen Natur= ereignisse, gegen Menschen und Thiere;
  - 3. Forstbenutung, Holzernte, Holztransport, forstliche Technologie, Nebennutungen;
- 4. Straßen= und Wafferbau, Anlage von Fuß=, Schlitt= und Fahr= wegen, Holzriesen, Konstruktion der einfachsten Brücken und Wuh= rungen;
  - 5. Tagation und Waldwerthberechnung;
- 6. Betriebslehre, Waldbeschreibung, Kenntniß der verschiedenen Betriebsarten, Ertragsberechnung, Aufstellung von Wirthschafts= plänen, Kontrolwesen, und

- 7. Forstwirthschaftslehre mit besonderer Rücksicht auf die kantonale Forstorganisation, Gesetzgebung und Geschäftsordnung.
  - \$ 11. Die praktische Prüfung für Oberförster wird bestehen :
- 1. In der Ausführung einiger wirthschaftlichen Arbeiten in Gegenwart der Examinatoren;
- 2. in der Abfassung einer umfassenden schriftlichen Arbeit über eine Aufgabe aus dem Gebiet der Forstwissenschaft;
- 3. in der Vermessung und Planausfertigung einer größern Wald= parzelle nach der bestehenden Instruktion, und
- 4. in der Anfertigung eines Wirthschaftsplanes nach bestehender Instruktion.
- § 12. Aspiranten, welche das Diplom der Forstabtheilung des eidgenössischen Polytechnikums besitzen, sind von der theoretischen Prüfung befreit (§§ 9 und 10).

#### B. Prüfung ber Unterförfter.

- § 13. Die theoretische Prüfung in den Hülfsfächern umfaßt:
- 1. Arithmetif, mit besonderer Anwendung auf Fälle aus dem Gebiete der Forstwirthschaft;
- 2. Planimetrie und Stereometrie;
- 3. Kenntniß der einfachen Meßinstrumente und deren Anwendung zu planimetrischen und stereometrischen Messungen, mit besonderer Rücksicht der Holzmeßkunde;
- 4. Elementarkenntniß der Physik, Meteorologie und Klimatologie;
- 5. Elementarkenntniß der Chemie, Mineralogie, Geognosie, Bodenkunde, und
- 6. Elementarkenntniß der allgemeinen Botanik, Forstkräuterkunde, Forstinsektenkunde.
- § 14. Die theoretische Prüfung in den forstwissenschaftlichen Fächern umfaßt:
  - 1. Waldbau, als: Holzanbau, Holzzucht und Pflege der Bestände;
  - 2. Forstschut, Maßregeln zum Schutz der Wälder gegen Natur= ereignisse, gegen Menschen und Thiere;
  - 3. Forstbenutung, Holzernte, Holztransport und Nebennutungen;
  - 4. aus der Betriebslehre: Waldbeschreibung, Kenntniß der verschies denen Betriebsarten, Verständniß eines Wirthschaftsplanes, und
  - 5. Forstverwaltung und Forstgesetzgebung.
    - \$ 15. Die praftische Prüfung des Unterförsters wird bestehen:

- 1. In der Ausführung einiger wirthschaftlichen Arbeiten in Gegenwart der Examinatoren;
- 2. in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit über eine Aufgabe aus dem Gebiet der praktischen Forstwirthschaft;

3. in der Bermessung und Planausfertigung einer kleinern Wald=

parzelle mit Bouffole und Kreuzscheibe;

4. in der Beschreibung eines kleinen Waldes und Aufnahme seines Holzvorrathes.

C. Prüfung der Forsttaratoren.

\$ 16. Die theoretische Prüfung für Forsttagatoren umfaßt einzig folgende forstwissenschaftliche Fächer, als:

1. Tagation und Waldwerthberechnung, und

- 2. Betriebslehre, Waldbeschreibung, Kenntniß der verschiedenen Betriebsarten, Ertragsberechnung, Aufstellung von Wirthschaftsplänen, Kontrolwesen.
  - \$ 17. Die praftische Prüfung für Forsttagatoren wird bestehen:
- 1. In der Abfassung einer umfassenden schriftlichen Arbeit über eine Aufgabe aus dem Gebiet der Forstwissenschaft, und
  - 2. in der Ansertigung eines Wirthschaftsplanes nach bestehender Instruktion.

D. Brufung ber Forftgeometer.

- § 18. Die theoretische Prüfung für die Forstgeometer umfaßt sol= gende Fächer aus dem Gebiet der Mathematik:
- 1. Arithmetif, Algebra bis und mit den Gleichungen zweiten Grades und Anwendung der Logarithmen;
- 2. Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie und Polygonometrie;
- 3. Kenntniß der Meßinstrumente, besonders des Theodolits, ihre Prüfung, Berichtigung und Anwendung;
- 4. Theorie der planimetrischen, trigonometrischen und polygonome= trischen Aufnahmen und des Nivellirens.
- \$ 19. Die praftische Prüfung für die Forstgeometer wird bestehen:
- 1. In der schriftlichen Lösung einer praftisch geometrischen Aufgabe, und
- 2. iu der Vermessung und Planausfertigung einer größern Wald= parzelle nach der bestehenden Instruktion.
- § 20. Schweizer, welche vor Erlassung dieses Reglementes den Beruf als Geometer ausgeübt haben, können durch die Direktion der Domainen und Forsten von der theoretischen Prüfung dispensirt werden.

(Schluß folgt)

### Mittel gegen ben Harzfrevel.

(Allgemeine Forst = nud Jagdzeitung, März 1862).

Das wirksamste Mittel gegen den Bargfrevel besteht darin, daß man alle die Stellen, an welchen Barg ausfließt oder ausgeflossen ift, mit gewöhnlichem, abgelöschtem Kalf übertuncht. Dadurch wird es unmöglich, das Barg ferner zu benuten; es foll nämlich beim Aussieden solches verunreinigte Harz alsbald aus den Töpfen austreten und deshalb kein Bech daraus gewonnen werden können. Da wo eine ordentliche, vom Waldbesitzer selbst veranlaßte Harznutzung stattfindet, ist eben darum dieses Mittel nicht anwendbar. In dem hiefigen Bezirk sind viele Harzfrevler, denen man früher dieses schädliche Gewerbe durch keinerlei Gin= schreiten niederlegen konnte; seitdem aber die alten Harzlachen 2c. mit Kalk überstrichen wurden, d. h. seit 4 Jahren, ist an den so behandelten Fichtenstämmen keine, auch nicht die geringste Bargentwendung mehr vor= gekommen, während an andern, nicht in dieser Weise geschützten Fichten, die Harzfrevel noch nicht aufgehört haben. — Herr von Entreß-Fürstereck, fönigl. Revierförster in Balingen, hat dieses Mittel seiner Zeit in einer ältern Zeitschrift empfohlen gefunden, konnte mir aber die Quelle nicht mehr angeben. — Da es, soviel ich weiß, nicht allgemein bekannt ist, sehr leicht und ohne erhebliche Kosten angewendet werden kann, so dürfte eine wie= derholte Bekanntmachung manchem Fachgenoffen willkommen sein.

Rottweil am Neckar.

C. Fischbach.

Herr Th. v. Meuron, Forstinspektor des Kantons Neuenburg, hat seine Entlassung genommen und es ist an dessen Stelle zum Kantonsforstinspektor gewählt worden Herr Lardy, bisheriger Unterinspektor in Auvernier.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Orell, Füßli & Comp. daselbst zu adressiren.

Druck und Expedition von Orell, Fußli & Comp.